

# **CLUB DER HUNDEFREUNDE AARBURG UND UMGEBUNG**

Postfach 3 4663 Aarburg

## **STATUTEN**

**REVIDIERTE AUSGABE VOM 15.2.2008**

## **I. NAME UND SITZ**

**Art. 1** Der „Club der Hundefreunde Aarburg und Umgebung“ ist ein Verein gemäß Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarburg. Er hat sein rechtliches Domizil am Wohnsitz des Präsidenten.

## **II. HAFTBARKEIT**

**Art. 2** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **III. ZWECK**

**Art. 3** Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weiterer Kreise über Fragen der Haltung, Pflege und Erziehung von Hunden, interne Trainings und sportliche Kurse und Veranstaltungen.

**Art. 4** Förderung des guten Einvernehmens mit der Bevölkerung, insbesondere der Landwirte, durch rücksichtsvolles Verhalten unserer Mitglieder.

**Art. 5** Zusammenarbeit und Interessenvertretung gegenüber der Gemeinde und anderen Behörden.

**Art. 6** Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern inkl. Hunden und Pflege der Geselligkeit.

#### IV. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 7** Als Mitglieder können alle Personen in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters; sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

**Art. 8** Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit entsprechendem Formular beantragt werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

**Art. 9** Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern.

**Art. 10** Der Verein kann auch *Passivmitglieder* aufnehmen. Sie haben wohl Zutritt zu Vereinsanlässen, jedoch kein Stimmrecht an der GV. Auch stehen ihnen die Benützung der Plätze zu Übungszwecken mit ihrem Hund und die Teilnahme an internen Trainings nicht offen, hierfür benötigen sie die aktive Mitgliedschaft.

**Art. 11** Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder andere Personen, die sich allgemein oder besonders im Interesse des Vereins verdient gemacht haben, zu *Ehrenmitgliedern* ernennen.

Ebenso kann die Ehrenmitgliedschaft nach 15 Jahren an treue Mitglieder erteilt werden.

Die Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten, genießen aber alle Rechte von Mitgliedern.

#### V. AUSTRITT

**Art. 12** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

**Art. 13** Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Jahr geschuldet.

#### VI. STREICHUNG

**Art. 14** Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

#### VII. AUSSCHLUSS

**Art. 15** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- A) Störung des guten Einvernehmens im Verein
- B) Übertretung der Statuten/Reglemente des Vereins
- C) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlußverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert Monatsfrist gerichtliche Klage beim Richter am Sitz des Vereins einzuleiten.

**Art. 16** Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Art. 17** Ausgeschlossenen Mitgliedern ist die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins untersagt.

## VIII. RECHTE UND PFLICHTEN

**Art. 18** Alle an den Generalversammlungen anwesenden aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 18 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

**Art. 19** Alle Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

**Art. 20** Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen, zu befolgen und die geltenden Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

## IX. ORGANISATION

**Art. 21** Die Organe des Vereins sind:

- A) Die ordentliche und a.o. Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Zwei Rechnungsrevisoren
- D) Der Platzwart
- E) Der Hüttenwart
- F) Kursleiter für externe Kurse
- G) Übungsleiter für interne Trainings

### A) Die Generalversammlung

**Art. 22** Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr jeweils im ersten Quartal statt. Sie wählt die Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeiten.

**Art. 23** Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem durch den Vorstand festgesetzten Termin. Ueber Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

**Art. 24** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder an den Präsidenten einberufen werden. Das Begehren muss eine Begründung enthalten. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Antragstellung durchzuführen.

**Art. 25** Jede statutengemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abschnitte XI. Statutenrevision und XII. Auflösung des Vereins.

**Art. 26** Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

**Art. 27** Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie Erteilung der Decharge an den Vorstand
- d) Bekanntgabe des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge und Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- j) Erstellen und Revisionen der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

**Art. 28** Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **B) Der Vorstand**

**Art. 29** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Übliche Zusammensetzung: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Ausbildungsobmann.

Vorstandsmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit; begründete Spesen sind zu vergüten.

**Art. 30** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wieder-Wählbarkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes außerhalb der normalen Betriebskosten wie Platzmiete, Strom, Wasser, Benzin, etc. muss für jedes Kalenderjahr aufgrund des Budgets von der Generalversammlung neu festgelegt werden. Der Betrag darf sich nur in einem für die Vereinskasse finanziell tragbaren Rahmen bewegen.

**Art. 31** Die rechtsverbindliche Unterschrift der Vorstandsmitglieder und des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.

**Art. 32** Dem *Präsidenten* obliegen insbesondere:

- a) Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen
- c) Die Führung des Vorsitzes in diesen
- d) Die Vertretung des Vereins nach außen

**Art. 33** Der *Vizepräsident* übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

**Art. 34** Der *Aktuar* besorgt die Erstellung der Protokolle, die Vereinskorrespondenz und bietet die Generalversammlung nach Weisung des Vorstandes bzw. des Präsidenten auf. Alle Vereinsbeschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

**Art. 35** Der *Kassier* besorgt das Kassenwesen und sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er hat alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung abzuschließen, dieselbe nebst Belegen den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen, der ordentlichen Generalversammlung den Kassenbericht vorzulegen und allfällig disponible Gelder im Einverständnis mit dem Vorstand zinstragend anzulegen.

**Art. 36** Der *Ausbildungsobmann* ist verantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder und externer Kursteilnehmer sowie für alle Vereinsveranstaltungen mit Hunden. Alle diese Anlässe werden von ihm mit dem Vorstand geplant und mit den entsprechenden Leitern des Anlasses durchgeführt.

### **C) Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 37** Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ebenfalls 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Sie prüfen die Buchhaltung nach erstelltem Kas- senabschluss und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zur Genehmigung.

**Art. 38** Die Pflichten und Aufgaben des *Platzwarts (D)* und des *Hüttenwarts (E)* sind in separaten Pflichtenheften festgehalten.

**Art. 39** Die *Kursleiter (F)* (Kurse für Externe und Mitglieder) sowie *Übungsleiter (G)* (interne Trainings) sind dem Obmann unterstellt und erhalten von ihm Richtlinien und Weisungen.

## **X. FINANZEN**

**Art. 40** Der Verein erzielt seine Einkünfte:

- a) aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) aus Ausbildungskursen
- c) aus diversen Veranstaltungen
- d) aus anderen Einnahmen

**Art. 41** Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt; er ist im ersten Semester zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 31. Oktober wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr erhoben.

## **XI. STATUTENREVISION**

**Art. 42** Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

Solche Beschlüsse benötigen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **XII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**Art. 43** Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums, eingeladenen außerordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 44** Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch, wenn der Verein weniger als fünf Mitglieder umfasst.

**Art. 45** Bei Auflösung des Vereins geht das ganze Vermögen des Vereins zur Aufbewahrung an die Gemeinde Aarburg.

Wird später in Aarburg ein neuer Hundeverein gegründet, so hat er Anspruch auf dieses Vermögen.

## **XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 46** Diese Statuten wurden an der ersten außerordentlichen Generalversammlung vom 7. September 1990 angenommen und nach Genehmigung sofort in Kraft gesetzt.

1. Revision am 17. März 1995.

2. Revision am 15. Februar 2008.

Aarburg, den 15. Februar 2008

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Robert Böck

Ruth König